

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dde7e646-57f7-3c26-944b-958702bfd2d7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 78 ArbGG - Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup>Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) entsprechend. <sup>2</sup>Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt [§ 72 Abs. 2](#) entsprechend. <sup>3</sup>Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.

